

Liebe Lesende,

der Frühling bringt jedes Jahr aufs Neue sattes Grün und vielerlei andere Farben wie hier das satte Rosa der Kirschblüten hervor. Er steht damit nicht nur für die wiederkehrende Erneuerung der Natur, sondern auch für neues Wachstum.

Wir erleben das Wachstum des HKNR ja seit vielen Jahren, jetzt aber mit einem neuen Schub im Lichte der neuen Register. Die Verabschiedung der Gas-Wärme-Kälte-Herkunftsnachweisregister-Verordnung (GWKHV) ordnet diese neuen Aufgaben endgültig dem Umweltbundesamt zu und damit erhalten wir die Zusagen für neue Personalstellen, die wir hoffentlich schnell besetzen können. Im Rahmen der Debatten zu dieser Verordnung in den Ausschüssen wurde die Entbürokratisierung von vielen Seiten betont. Es liegt auch in unserem Interesse, einen effizienten Vollzug aufzusetzen. Gleichzeitig muss er rechtssicher umsetzbar sein, auch das ist im Interesse aller Beteiligten.



Daneben wird der laufende Betrieb des Strom-HKNR stetig angepasst an neue Anforderungen, wie z. B. die gekoppelten HKN. Der Leitfaden zur Kopplung wird von Ihnen brennend erwartet und liegt nun endlich vor. Wir haben mehrere Abstimmungsrunden dazu gedreht und sind froh, Ihnen nun ein hoffentlich ausgereiftes Dokument an die Hand geben zu können.

Wir haben außerdem die Ausschreibung für ein Projekt zur Energiekennzeichnung auf den Weg gebracht. Die Herkunftsnachweise haben ja keinen Selbstzweck, sondern dienen der Kennzeichnung. Wie das für Gas und Wasserstoff aussehen könnte und welche Anforderungen an europäische Regelungen daraus erwachsen, soll unser Projekt erarbeiten.

In diesen Zusammenhang ist auch die Richtlinie zur Nachhaltigkeitsberichterstattung (CSRD) und der EU-Nachhaltigkeitsberichtsstandard für den Klimawandel einzuordnen. Große Unternehmen werden ab dem Jahr 2025 die Treibhausgasemissionen ihres Energiebezugs berichten müssen und wir setzen uns ausführlich mit diesen Fragestellungen auseinander.

Last but not least blicken wir im Newsletter kurz zurück auf die E-world im Februar und kündigen Ihnen einen wichtigen Termin an: Die Planung für die 7. HKNR-Fachtagung hat begonnen!

Wir wünschen Ihnen einen wunderbar bunten Frühling!

Ihr Team des Herkunftsnachweisregisters

Inhalte

1. Ankündigung: 7. HKNR-Fachtagung
2. Umfrage zur HKNR-Öffentlichkeitsarbeit
3. Bericht E-World 2024
4. Leitfaden zur gekoppelten Lieferung von Strom und Herkunftsnachweisen veröffentlicht
5. Ausschreibung Projekt Energiekennzeichnung
6. Europäischer Energieträgermix in Klimaberichten von Unternehmen
7. 50 Jahre Umweltbundesamt

1. Ankündigung: 7. HKNR-Fachtagung

Nach der Fachtagungspause in diesem Jahr, freuen wir uns ankündigen zu dürfen, dass wir **2025** wieder eine HKNR-Fachtagung rund um Herkunftsnachweise, Regionalnachweise und Strom- bzw. Energiekennzeichnung veranstalten werden.

Bitte merken Sie sich für unsere **7. HKNR-Fachtagung** den

- 2. April und 3. April 2025 -

vor. Die Tagung soll wie in der Vergangenheit im Umweltbundesamt in Dessau-Roßlau stattfinden.

Die Gespräche um die zukünftigen HKN-Register für Gas, Wasserstoff und Wärme/Kälte begleiten uns schon lange. Die Verordnung, die das UBA mit der Aufgabe betraut, liegt vor: [https://dip.bundestag.de/vorgang/verordnung-%C3%BCber-das-herkunftsnachweisregister-f%C3%BCr-gas-und-das-herkunftsnachweisregister-f%C3%BCr/308226](https://dip.bundestag.de/vorgang/verordnung-%C3%BCber-das-herkunftsnachweisregister-f%C3%BCr-gas-und-das-herkunftsnachweisregister-f%C3%BCr-308226)

Ein Ideenaustausch ist auch zu diesen Themen notwendig und soll neben den klassischen Strom-HKN-Themen bei der Tagung Raum bekommen. Wie gewohnt gibt es aber vor allem in unseren Tagungspausen und Workshops genug Gelegenheit für individuelle Themen und Austausch.

In der Vergangenheit erreichten uns vor den Fachtagungen bereits Vortragsangebote und Themenvorschläge. Daher möchten wir dieses Mal bereits im Vorfeld ein Verfahren starten, um Ihre Anregungen aufzunehmen. Wir werden in den kommenden Monaten das Programm erstellen und werden kurz vorher einen „call for contributions“ starten. Sollten Sie jedoch schon jetzt Themenvorschläge haben, dann können Sie diese unter dem Stichwort „Fachtagung 2025“ an unser Postfach

HKNR-Tagung@uba.de senden!



2. Umfrage zur HKNR-Öffentlichkeitsarbeit

Im Sonder-Newsletter vom 05.04.2024 wiesen wir Sie bereits auf unsere Umfrage zur HKNR-Öffentlichkeitsarbeit hin: <https://www.socisurvey.de/hknr/>.

Wir danken allen, die sich bereits daran beteiligt haben!

Von der Gruppe der Nicht-Nutzer*innen erhoffen wir uns nun noch eine größere Beteiligung. Insbesondere wenn Sie sich zur Gruppe der Verbände, Journalistinnen*Journalisten,

Fachpublikum, Politik und Verbraucher*innen zählen, bitten wir um Ihre Teilnahme. Weitere Registerteilnehmer*innen können sich natürlich auch noch beteiligen.

Wir wollen die HKNR-Öffentlichkeitsarbeit an Ihren Bedürfnissen ausrichten. Einige Teilnehmende, die sich dazu bereiterklären, werden wir später noch in einem Interview befragen.

QR-Code zur Teilnahme an der Umfrage



Quelle: in vivo GmbH

3. Bericht E-World 2024

Auch in diesem Jahr fand vom 20. - 22.02.2024 in Essen die E-World statt. Gemeinsam mit der Deutschen Emissionshandelsstelle (DEHSt) waren wir an den drei Messtagen präsent. Mitarbeitende des HKNR-Teams hielten beim „Future Forum“ erstmalig einen Vortrag. Dieser umfasste sowohl die Themen „Erfahrungen und Entwicklungen aus 10 Jahren HKNR“ (Referent: Martin Berelson) als auch Informationen zum Stand der Entwicklungen rund um die kommenden HKN-Register für erneuerbare Gase/Wasserstoff und erneuerbare Kälte/Wärme sowie zur 37. BImSchV ((37. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, Verordnung zur Anrechnung von strombasierten Kraftstoffen und mitverarbeiteten biogenen Ölen auf die Treibhausgasquote), Referent: Christian Herforth)).



Durch gezielte Planung und Vorbereitung der Messe kamen wir mit etlichen Stakeholdern ins Gespräch. Wir konnten dadurch rund 30 geplante Gespräche zu wichtigen Themen mit unterschiedlicher Tiefe führen: Die Themenpalette umfasste registerbezogene Anfragen und Anregungen zur Weiterentwicklung des HKNR sowie allgemeine Fragen zum Ökostrom. Bzgl. der Themen Gas, Wasserstoff, Wärme/Kälte und Vollzug der 37. BImSchV war signifikantes Interesse vieler verschiedener Marktakteure festzustellen. Rück-

blickend können wir resümieren, dass die Veranstaltung für uns nach wie vor eine wichtige Gelegenheit zum Austausch Informations- und Kommunikationsquelle und in diesem Sinne erfolgreich verlaufen ist.

Wir möchten uns bei allen Besucherinnen und Besuchern an unserem Stand für die guten Gespräche recht herzlich bedanken. Auch im nächsten Jahr wollen wir wieder auf der E-World vertreten sein. Merken Sie sich gern den **11. – 13. Februar 2025** im Kalender vor.

Weiterführender Link: https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/372/dokumente/20240515_e_world_hknr_perspektiven_vortrag_vom_21.02.2024.pdf

4. Leitfaden zur gekoppelten Lieferung von Strom und Herkunftsnachweisen veröffentlicht

Das Herkunftsnachweisregister hat am 17.05.2024 seinen finalen Leitfaden zur gekoppelten Lieferung von Strom und Herkunftsnachweisen auf der Webseite veröffentlicht:

<https://www.umweltbundesamt.de/dokument/leitfaden-zur-gekoppelten-lieferung-von>

Die gekoppelte Lieferung von Strom und Herkunftsnachweisen nach § 30a HkRNDV ist eine besonders präzise und vertrauenswürdige Form, um die Lieferung von grünem Strom nachzuweisen. Eine Lieferung besteht nach dieser Regelung dann, wenn der Strom über das Bilanzkreismanagement lückenlos nachvollziehbar von der erneuerbaren Anlage über den Stromlieferanten an den Letztverbraucher übertragen wird. So wird sichergestellt, dass der erneuerbare Strom auch tatsächlich von der EE-Anlage zum Letztverbraucher fließen konnte. Herkunftsnachweise sind zwar grundsätzlich europaweit frei handelbar, der Strom fließt aber aufgrund der physikalischen Gesetze und auch von Netzengpässen selten völlig frei durch das europäische Stromnetz. Die gekoppelten Herkunftsnachweise berücksichtigen die physikalischen Beschränkungen des europäischen Stromnetzes und bilden damit die tatsächlichen Stromlieferungen deutlich besser ab, als frei entwertete Herkunftsnachweise nach § 30 HkRNDV. Die gekoppelten Herkunftsnachweise kommen nun im Rahmen des Förderprogramms Strompreiskompensation zum Einsatz, da insbesondere bei staatlichen Maßnahmen Vertrauen und eine tatsächliche Wirksamkeit der Förderbedingungen wichtig sind.

Um die Beihilfe für indirekte CO₂-Kosten (Strompreiskompensation)¹ zu erhalten, müssen die berechtigten Unternehmen ökologische Gegenleistungen erbringen. Unter anderem zählen als ökologische Gegenleistungen Maßnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz der Unternehmen. Ab dem Antragsjahr 2024 können die Unternehmen die Anforderung an ökologische Gegenleistungen alternativ auch erfüllen, wenn das Unternehmen 30 Prozent seines Strombedarfs mit Strom aus erneuerbaren Energien deckt. Der Nachweis des über ein öffentliches Netz bezogenen, erneuerbaren Stroms muss mit gekoppelten Herkunftsnachweisen erfolgen. Nähere Informationen hierzu können Sie in Kapitel 4 des DEHSt-Leitfadens entnehmen².

Neben der Vermarktung für den speziellen Fall der Strompreiskompensation kann die Vermarktung gekoppelter Herkunftsnachweise zudem generell für Stromlieferanten interessant sein, welche besonderen Wert auf das Vertrauen in ihr Ökostromgeschäft legen. Auch für Kunden, welche Ökostrom mit wirksamen Zusatzkriterien kaufen möchten, kann ein Stromtarif mit gekoppelten Herkunftsnachweisen interessant sein.

¹ https://www.dehst.de/DE/Strompreiskompensation/SPK_verstehen/spk-verstehen_node.html

² https://www.dehst.de/SharedDocs/downloads/DE/spk/SPK-Leitfaden.pdf?__blob=publicationFile&v=14

5. Ausschreibung Projekt Energiekennzeichnung

In unserem Sondernewsletter wurde das Projekt Energiekennzeichnung schon angekündigt. Nun ist die Ausschreibung online: <https://www.evergabe-online.de/tenderdetails.html?id=654306>

Das UBA beauftragt damit Untersuchungen zu den Anforderungen und Rahmenbedingungen einer zielführenden Energiekennzeichnung, die perspektivisch auch europaweit harmonisiert sein sollte. Es gibt bereits die europäische Verpflichtung zur Stromkennzeichnung nach der Elektrizitätsbinnenmarkttrichtlinie³. Wer in Zukunft Gas, Wasserstoff, Wärme und Kälte mit einem erneuerbaren Anteil kauft, hat ein Interesse an der entsprechenden Kennzeichnung. Die Gas-Binnenmarkt-Richtlinie befindet sich derzeit noch im Entwurfsstadium und wird europäische Vorgaben für die Gaskennzeichnung enthalten.

Die zu entwerfenden Konzepte einer Energiekennzeichnung sind dabei nach ihrem jeweiligen Nutzen für verschiedene gesellschaftliche Gruppen zu bewerten. Ein Stakeholderworkshop ist auch vorgesehen und soll dabei helfen, die Vorschläge zu bewerten.

Das Projekt hat einen europäischen Fokus, daher wird der Bericht in englischer Sprache verfasst werden. Die Harmonisierung der bisherigen nationalen Regeln zur Stromkennzeichnung und die europäische Einheitlichkeit bei neuen Regelungen stehen im Vordergrund. Die Projektergebnisse stellen so perspektivisch eine Diskussionsgrundlage für Europapolitiker*innen dar. Außerdem wird in 2025 ein Abschlussworkshop in Brüssel stattfinden.

6. Europäischer Energieträgermix in Klimaberichten von Unternehmen

Große Unternehmen⁴ in der EU müssen ab dem Jahr 2025 im Nachhaltigkeitsteil ihres Lageberichtes unter anderem den Energieträgermix und die Treibhausgasemissionen ihres Energiebezugs berichten. Es handelt sich dabei um die Scope2-Emissionen im Sinne des Greenhouse-Gas-Protokolls. Nach der CSRD⁵ und dem EU-Nachhaltigkeitsberichtsstandard für den Klimawandel (ESRS E1) müssen die Unternehmen ihre ortsbasierten und marktbasieren Scope2-Emissionen berichten (E1-6 in der delegierten Verordnung (EU) 2023/2772, S. 80 f.).

Zudem muss der gesamte Energieträgermix des Unternehmens berichtet werden (E1-5 ebenda, S. 79). Dazu gehört auch der Verbrauch erneuerbarer Energie in Form von Strom (E1-5 37. c) ii)). E1-5 gibt nicht vor, ob der Energiemix ortsbasiert oder marktbasieren angegeben werden muss.

Die Informationen zu seinen Scope2-Emissionen und dem erneuerbaren Strombezug kann das berichtspflichtige Unternehmen seiner Stromkennzeichnung entnehmen.

³ <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32019L0944>

⁴ Nach 2013/34/EU Art. 3 (4), das heißt auf die zwei der folgenden Kriterien zutreffen: > 250 Beschäftigte, Umsatz > 40 Mio. EUR, Bilanzsumme > 20 Mio. EUR.

⁵ Corporate Sustainability Reporting Directive (Richtlinie 2022/2464/EU)

Die Stromkennzeichnung, welche Stromverbrauchende in jedem europäischen Mitgliedsstaat von ihren Lieferanten erhalten, enthält mindestens den marktbasieren Energieträgermix des Stromeinkaufs (gesetzliche Grundlage in Richtlinie 2019/944/EU Anhang I, Nr. 5). In Deutschland enthält die Stromkennzeichnung zusätzlich den ortsbasierten Energieträgermix („(bundes)deutscher Strommix“). Sowohl für den ortsbasierten als auch der marktbasieren Strommix in der Stromkennzeichnung in Deutschland muss der Stromlieferant die CO₂-Emissionen angeben (§ 42 (1) 2. EnWG). Dabei handelt es sich in der Regel um die Scope2-Emissionen. Zu beachten ist, dass nach E1-6 nicht nur CO₂-Emissionen, sondern Treibhausgasemissionen in CO₂-Äquivalenten zu berichten sind. Verbraucht ein Unternehmen in mehreren europäischen Ländern Strom, erhält es in jedem Land einzeln eine separate Stromkennzeichnung. Das Unternehmen fertigt jedoch in der Regel einen gemeinsamen Bericht für alle Unternehmensteile in ganz Europa an. Da das Unternehmen keine europäische Stromkennzeichnung für alle Unternehmensteile auf einmal erhält, muss das Unternehmen selbst die Strommixe aus den nationalen Stromkennzeichnungen zu einem europäischen Strommix aggregieren. Dabei ist zu beachten, dass jeder Strommix mit dem Stromverbrauch des Unternehmens im jeweiligen Land gewichtet wird. Ein Beispiel: Das Unternehmen hat einen Sitz in Land A und Land B. In Land A beträgt der jährliche Stromverbrauch des Unternehmens 9 GWh und die Treibhausgasemissionen seines marktbasieren Strommixes betragen dort 400g CO₂-Äquivalent/kWh. In Land B beträgt der Stromverbrauch des Unternehmens 3 GWh und sein marktbasierter Strommix enthält dort 100g CO₂-Äquivalent/kWh. Die CO₂-Intensität des marktbasieren Strommixes für das gesamte Unternehmen bildet sich dann folgendermaßen: $(9 \text{ GWh}/12 \text{ GWh}) * 400\text{g CO}_2\text{-Äquivalent/kWh} + (3 \text{ GWh}/12 \text{ GWh}) * 100\text{g CO}_2\text{-Äquivalent/kWh} = 325\text{g CO}_2\text{-Äquivalent/kWh}$. Auf dieselbe Weise müsste das gesamteuropäische Unternehmen auch bei der Berechnung seiner ortsbasierten Scope2-Emissionen vorgehen.

Wenn das europäische Unternehmen in verschiedenen Ländern grünen Strom verbraucht, müssen auch die Herkunftsnachweise dafür in den jeweiligen Ländern entwertet werden.

Wir gehen davon aus, dass Unternehmen im Angesicht der neuen Klimaberichtspflichten vermehrt grünen Strom mit Herkunftsnachweisen kaufen werden. Da Unternehmen in manchen Ländern die Herkunftsnachweise für den eigenen Grünstrombezug selbst entwerten können, besteht möglicherweise der Anreiz die Herkunftsnachweise für alle europäischen Unternehmensteile gebündelt in einem Land zu entwerten. Es ist jedoch nicht zulässig, dass Unternehmen die Herkunftsnachweise für ihren gesamten europäischen Grünstrombedarf gebündelt in einem Mitgliedsstaat entwerten (lassen). Das wäre gleichbedeutend damit, die Stromkennzeichnung aus einem Staat für den Stromverbrauch in anderen Staaten zu verwenden. Wir weisen darauf hin, dass es sich dabei um eine in Deutschland nicht erlaubte Kennzeichnungspraxis handelt. Bei der Entwertung von Herkunftsnachweisen in Land A für Stromverbrauch in Land B handelt es sich um eine in Deutschland und für Deutschland nicht zulässige Entwertungspraxis (sogenannte ex-domain cancellation). Ex-domain cancellations verfälschen die nationalen Entwertungsstatistiken. Das kann dazu führen, dass die Residualmixe, welche für die Kennzeichnung unbekannter Strommengen angesetzt werden, ebenfalls verfälscht werden. Auf diese Weise könnten die Strommengen unbekannter Herkunft mit zu geringen oder zu

hohen Emissionen beziehungsweise mit einem verzerrten Energieträgermix gekennzeichnet werden.

Die europäischen Stromkennzeichnungen sollten einheitlicher werden, um das Aggregieren zu einem europäischen Energieträgermix zu vereinfachen. Einen Baustein auf diesem Weg soll das UBA-Projekt Energiekennzeichnung bilden (siehe [Ausschreibung Projekt Energiekennzeichnung](#)). Bei Fragen und Hinweisen zur neuen europäischen Pflicht zum Bericht der Scope2-Emissionen sprechen Sie uns gerne an.

7. 50 Jahre Umweltbundesamt

In diesem Jahr feiern wir das 50-jährige Bestehen des Umweltbundesamtes (UBA). Zu diesem Anlass wird am Hauptsitz in Dessau-Roßlau am 15.06.2024 um 10-17 Uhr ein Bürger*innen-Fest veranstaltet, zu dem auch Sie herzlich eingeladen sind!

Das UBA hat seit Beginn in vielen Facetten für eine gesunde Umwelt geforscht, beraten und informiert. Wir haben das Wissen über den Umweltschutz verbessert und den Schutz unserer Lebensgrundlage nach und nach immer höher auf die Agenda von Politik und Gesellschaft gesetzt.



50 Jahre Umweltbundesamt, 50 Jahre Engagement für Mensch und Umwelt.

Informieren Sie sich gerne auf unserer [Jubiläumsseite](#), welche Themen und Ereignisse das UBA in den vergangenen Jahren bewegt haben.

Weitere Informationen zu 50 Jahre Umweltbundesamt und den damit verbundenen Aktionen finden Sie hier: <https://www.umweltbundesamt.de/50-jahre-umweltbundesamt>

IMPRESSUM

Herausgeber: Umweltbundesamt
Herkunftsnachweisregister
Wörlitzer Platz 1
06844 Dessau-Roßlau

Telefon: 0340/2103-6577
Telefax: 0340/2104-6577
E-Mail: hknr@uba.de
Internet: www.hknr.de

Abbildungsnachweis: © Seite 1 und 9: UBA
Seite 4 und 5: UBA HKNR

Verantwortlich: Elke Mohrbach, Fachgebiet V 1.9 HKNR-U
elke.mohrbach@uba.de

Mitarbeiterinnen der Redaktion: Franziska Bittner, Fachgebiet V 1.7 HKNR-K
franziska.bittner@uba.de
Liza Theiler, Fachgebiet V 1.9 HKNR-U
lizamarie.theiler@uba.de

Hier können Sie den Newsletter abonnieren, abbestellen oder uns Ihre neue E-Mail-Adresse mitteilen:
www.umweltbundesamt.de/service/newsletter

Ältere Newsletter können Sie hier abrufen: www.umweltbundesamt.de/themen/klima-energie/erneuerbare-energien/herkunftsnachweise-fuer-erneuerbare-energien/hknr-newsletter

Ihre Anfragen und Anregungen an die Registerverwaltung richten Sie bitte an: hknr@uba.de